



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

10. JAHRGANG

HAMBURG, 17. MÄRZ 2004

Nr. 3

INHALT

Art.: 27	Beihilfeordnung für Priester	47	Art.: 35	Pontifikalhandlungen im Jahre 2003	54
Art.: 28	Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester	49	Art.: 36	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg - Aushilfen und Vertretungen -	55
Art.: 29	Änderung des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens unter den kirchlichen Körperschaften im Erzbistum Hamburg	50	Art.: 37	Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 5. Juli bis 12. September 2004	55
Art.: 30	Profanierungen	51	Kirchliche Mitteilungen		
Art.: 31	Stabsstelle Medien/Medienetage	51	Personalchronik des Erzbistums Hamburg	55	
Art.: 32	Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag, den 4. April 2004	52	Personalchronik des Bistums Osnabrück	56	
Art.: 33	Missa Chrismatis	52	Anschriftenänderungen	56	
Art.: 34	Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung ...	53			

Art.: 27

Beihilfeordnung für Priester

Präambel

In Ausführung der Anlage 6 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, -PrBVO- vom 15. November 1998 gewährt das Erzbistum Hamburg Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1

Beihilfeberechtigte Personen

1. In Krankheits-, Pflegefällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt an:

- a) Priester im aktiven Dienst,
- b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
- c) Priester im Ruhestand,

solange diese vom Erzbistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

2. Voraussetzung ist eine gegen Krankheitskosten ausreichende Versicherung; als ausreichend gilt der Abschluss einer Versicherung bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung,

Benrather Schloßallee 33, 40597 Düsseldorf oder Postfach 18 03 63, 40570 Düsseldorf, im Krankheitskosten- und Pflegekostentarif.

Über die Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

3. Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
4. Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 19 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester des Erzbistums Hamburg (PrBVO) vom 15. November 1998. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat, dem Besoldungsträger und der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung zu melden.

§ 2

Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen für beihilfefähige Aufwendungen der Krankheit, Sanatoriumsbehandlung, Heilkur, dauernder Pflegebedürftigkeit, in Hospizen und Vorsorgemaßnahmen gelten grundsätzlich die Beihilfenvorschriften des Bundes (BhV-Bund) für seine Beamten vom 10. Juli 1995, zuletzt geändert am 17. Dezember 2003, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Be-



stimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 3

Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 11, 17 und 18 der BhV-Bund finden keine Anwendung.

§ 4

Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV-Bund)
 - b) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung (§ 7 BhV-Bund)
 - c) der Durchführung einer Heilkur (§ 8 BhV-Bund)
 - d) einer Krankenbehandlung oder einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 13 BhV-Bund)

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlung – a) – und einer Krankenbehandlung außerhalb der BRD – d) – ist bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BhV-Bund.

Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Abs. 1 Buchstaben b) und c) sowie der Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland d) ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat zu beantragen.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen, aus

dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Kur oder ähnlichen Maßnahme entstehen, ist nach Maßgabe der vorgenannten Voraussetzungen zulässig.

§ 5

Beihilfen beim Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen.

Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu den Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind.

Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 6

Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 1 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Erzbistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z.B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 15,00 EURO übersteigen.
3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von



Belegen der
PAX-Familienfürsorge
Krankenversicherung
Benrather Schlossallee 33
40597 Düsseldorf
Postfach 18 03 63
40570 Düsseldorf
vorzulegen.

4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. März 2004 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 1. September 2001 (Kirchl. Amtsblatt vom 15. Dezember 2001, 7. Jahrgang, Nr. 12, Art. 153, S. 136) außer Kraft.

H a m b u r g, 26. Februar 2004

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 28

Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester

Gemäß § 3 –Leistungsrecht- der Beihilfeordnung für Priester – Stand: 01.03.2004- gelten für die Gewährung der Beihilfen die Beihilfavorschriften des Bundes (BhV-Bund).

In Anlehnung an die Gesundheitsreform in der gesetzlichen Krankenversicherung wurden die Verwaltungsvorschriften des Bundes mit dem 17. Dezember 2003 zum 01.01.2004 geändert.

Auf die wichtigsten Änderungen weisen wir hin.

1. Eigenbehalt (Abzugsbeträge) -§ 12 Abs. 1 BhV
 - 1.1 Bei Arznei- und Verbandmitteln, Hilfsmitteln (so weit keine Höchstbeträge festgesetzt sind) sowie Fahrtkosten vermindern sich die beihilfefähigen Aufwendungen um 10 %, mindesten aber um 5 Euro, höchstens um 10 Euro, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels selbst. Das bedeutet, dass ein Arzneimittel, das z.B. 3 Euro kostet, selbst bezahlt werden muß. Bei einem Arzneimittel im Wert von 40 Euro beträgt der Abzugsbetrag 5 Euro, bei einem im Wert von 120 Euro beläuft sich der Abzugsbetrag auf 10 Euro.

- 1.2 Bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten beträgt der Abzugsbetrag 10 Euro je Tag.

Dieser Abzugsbetrag ist bei Krankenhaus- und “Anschlussheilbehandlung” auf höchstens 28 Tage jährlich begrenzt. Bei Krankenhausaufenthalten wird außerdem für Wahlleistungen täglich ein Betrag von 14,50 Euro abgezogen.

- 1.3 Bei häuslicher Krankenpflege beträgt der Abzugsbetrag 10 Euro je Verordnung plus 10% der Gesamtkosten.
- 1.4 Entsprechend der Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Beihilfe um 10 Euro pro Quartal jeweils für die erste Inanspruchnahme einer ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistung gekürzt.
- 1.5 Die genannten Abzugsbeträge fallen nicht an bei Vorsorgeuntersuchungen oder wenn beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt sind.

2. Belastungsgrenzen - § 12 Abs. 2 BhV

Erreichen die Abzugsbeträge in der Summe eine Belastungsgrenze von 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens bzw. bei chronisch Kranken 1 %, entfallen sie ab diesem Zeitpunkt für den Rest des Jahres.

3. Leistungsausschlüsse - § 6 Abs. 1 Nr. 2. a) und b) und Nr. 4 BhV

- 3.1 Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie sonstige, in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr ordnungsfähige Arzneimittel sind grundsätzlich nicht mehr beihilfefähig. Für die Übergangszeit, d.h. bis zur Verwendung einer zentralen “Registriernummer” in Apotheken, bleiben die alten Regelungen gültig, allerdings mit den neuen Abzugsbeträgen. Bereits jetzt sollten Beihilfeberechtigte die Apotheken bitten, auf die Rezepte die Pharmazentralnummer aufzudrucken.

Aufwendungen für Brillen sind nur noch bei sehr schwerwiegenden, in den Beihilfevorschriften bezeichneten Erkrankungen, beihilfefähig.

4. Fahrtkosten -§ 6 Abs. 1 Nr. 9 BhV

Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung sind nur noch ausnahmsweise beihilfefähig, Verlegungen zwischen Krankenhäusern sind nur aus zwingenden medizinischen Gründen oder mit vorheriger Genehmigung der Beihilfestellen beihilfefähig.

5. Zahnersatz (ab 01.01.2005) – Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV

Ab 01.01.2005 sind die Material- und Laborkosten für Zahnersatz nicht mehr wie bisher zu 60%, sondern zu 40% beihilfefähig.

6. Neue Leistungen -§§ 9 a und 13 BhV

In Anlehnung an das Recht der gesetzlichen



Krankenversicherung sind künftig Hospizaufenthalte beihilfefähig. Außerdem wird die Inanspruchnahme von Leistungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erleichtert.

Weitere Informationen können bei der

PAX- FAMILIENFÜRSORGE

Krankenversicherung

Benrather Schlossallee 33

40597 Düsseldorf

Telefon-Nr.: 0211/9963-0

angefordert werden.

Die PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenkasse weist darauf hin, dass in der Übergangszeit nach Inkrafttreten der Neuregelungen sich die Bearbeitung der Beihilfeanträge verzögern kann und bittet um Ihr Verständnis.

H a m b u r g, 26. Februar 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 29

Änderung des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens unter den kirchlichen Körperschaften im Erzbistum Hamburg (Vermögensneuordnungsgesetz)

Präambel

Eigentümer des Grundstücks des im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek von Farmsen Blatt 4193 verzeichneten, Rahlstedter Weg 15 in Hamburg belegenen Grundstücks, Flurstück 4670, Gemarkung Farmsen, ist der Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Unter IV. Ziffer 1) der Anlage zum Gesetz über die Neuordnung des Vermögens unter den kirchlichen Körperschaften im Erzbistum Hamburg (Vermögensneuordnungsgesetz Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 5, Nr. 9, Art. 100, S. 131 ff., v. 20. September 1999) ist angeordnet, dass das Eigentum an dem im Grundbuch von Hamburg / Farmsen Blatt 4193 (heute Blatt 7907), verzeichneten, Rahlstedter Weg 17 in Hamburg belegenen Grundstück, Flurstück 4669, Gemarkung Farmsen, vom Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg übergeht.

Unter II. dieser Anlage ist angeordnet, dass das Eigentum an dem im Grundbuch von Hamburg / Farmsen Blatt 4193 (heute Blatt 7897), verzeichneten, Rahlstedter Weg 13 in Hamburg belegenen Grund-

stück, Flurstück 4668, Gemarkung Farmsen, vom Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist, Hamburg übergeht.

Die Flurstücke 4669 und 4670, seinerzeit eingetragen im Grundbuch von Farmsen Blatt 4193, wurden zuvor unter je einer neuen laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis abgeschrieben.

Die Berichtigung der Grundbücher wurde aufgrund des Vermögensneuordnungsgesetzes vollzogen.

Die Eigentumsverhältnisse stellen sich derzeit wie folgt dar:

1. Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek von Farmsen Blatt 4193 verzeichneten, Rahlstedter Weg 15 in Hamburg belegenen Grundbesitzes, Flurstück 4670, Gemarkung Farmsen, Größe 7.825 qm, ist der Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg. Das Grundstück ist bebaut mit einem als Schule genutzten Gebäudekomplex.
2. Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek von Farmsen Blatt 7897 verzeichneten, Rahlstedter Weg 13 in Hamburg belegenen Grundbesitzes,

Flurstück 4668, Gemarkung Farmsen, Größe 3.166 qm, ist die Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist in Hamburg. Das Grundstück ist bebaut mit einem Kirchengebäude und Pfarrhaus.
3. Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek von Farmsen Blatt 7907 verzeichneten, Rahlstedter Weg 17 in Hamburg belegenen Grundbesitzes, Flurstück 4669, Gemarkung Farmsen, Größe 8.409 qm, ist der Erzbischöfliche Stuhl zu Hamburg. Das Grundstück ist bebaut mit einem als Seniorenheim genutzten Gebäudekomplex.

Diese drei Grundstücke sollen unter Bildung einer Bruchteilsgemeinschaft der drei Eigentümer zu einem Grundstück im Rechtssinne vereinigt werden (Gesamtgröße 19.400 qm).

Zu diesem Zweck wird hiermit in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

(Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land

Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 1, Nr. 1, Art. 1, S. 1ff., v. 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, S. 31ff.,

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, S. 486ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, S. 1026ff.) das Gesetz über die Neuordnung des Vermögens unter den kirchlichen Körperschaften im Erzbistum Hamburg (Vermögensneuordnungsgesetz) wie folgt geändert:

§ 1

Der Erzbischöfliche Stuhl zu Hamburg überträgt vom im Grundbuch von Farmsen Blatt 7907 eingetragenen Grundbesitz einen 7.825/19.400stel Miteigentumsanteil auf den Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg, Herrengraben 4, Hamburg, und einen 3.166/19.400stel Miteigentumsanteil auf die Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist, Rahlstedter Weg 13, Hamburg.

§ 2

Der Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg überträgt vom im Grundbuch von Farmsen Blatt 4193 eingetragenen Grundbesitz einen 8.409/19.400stel Miteigentumsanteil auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg, Danziger Straße 52 a, Hamburg, und einen 3.166/19.400stel Miteigentumsanteil auf die Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist in Hamburg.

§ 3

Die Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist in Hamburg überträgt vom im Grundbuch von Farmsen Blatt 4193 eingetragenen Grundbesitz einen 8.409/19.400stel Miteigentumsanteil auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg und einen 7.825/19.400stel Miteigentumsanteil auf den Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 01. Dezember 2003 in Kraft.

Die Regelung betreffend das Grundbuch von Farmsen unter II. auf Seite 134 sowie das Grundbuch von Farmsen unter IV. auf Seite 136 der Anlage zum Gesetz über die Neuordnung des Vermögens unter den kirchlichen Körperschaften im Erzbistum Hamburg (Vermögenneuordnungsgesetz) – VermNG – werden aufgehoben.

H a m b u r g, 28. November 2003

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 30

Profanierungen

Mit Dekret vom 23.02.2004 hat Erzbischof Dr. Werner Thissen die Profanierung der Katholischen Filialkirche St. Ansgar, Lübeck-Schlutup, zum 01.03.2004 verfügt.

Mit Dekret vom 23.02.2004 hat Erzbischof Dr. Werner Thissen die Profanierung der Katholischen Filialkirche St. Konrad, Lübeck, zum 01.07.2004 verfügt.

H a m b u r g, den 23. Februar 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 31

Stabsstelle Medien/Medienetage

Ab dem 1.2.2004 arbeitet die Stabsstelle Medien / Medienetage im Herrengraben 4, 20459 Hamburg, Tel.040/36952-650 FAX: 040/36952-600, E-mail: medienetage@egv-erzbistum-hh.de

Folgende Referate gehören dazu:

Rundfunkreferat
Verlag St. Ansgar
Redaktion Neue KirchenZeitung Print und Internet
Pressestelle

Als Gäste:

Redakteure der Katholischen Nachrichtenagentur (KNA) und des Ev. Rundfunkdienstes Nord

Organigramm Stabsstelle Medien:

Leiter der Stabsstelle Medien:
Andreas Herzig (Rundfunkbeauftragter, Geschäftsführer/Verlagsleiter St. Ansgar Verlag)
Koordinator Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:
Manfred Nielen (Pressesprecher)
Koordinator Neue KirchenZeitung:
Christian Schlichter (ltd. Redakteur)
Koordinator Internet:
Andreas Hüser
Koordinator Rundfunk:
Klaus Böllert

Sekretariat:

Stefanie Murawski, Frauke Schmidt, Stefanie Pühn (Vertrieb)

Redakteure:

Monika Sendker (Neue KirchenZeitung)
Beate Bäumer (KMN Kiel, Öffentlichkeitsarbeit für SH)
Michael Engelberg (Volontär Hörfunk Kiel, ab 1.10.2004 bei Neue KirchenZeitung)
Martina Wergin (KMN HH, Alsterradio – RHH)



Konstantin Zimmer (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Mecklenburg, Rundfunkarbeit)
Theresia Kraienhorst (Rundfunkreferat NDR, Medienseite NKZ)

Hinweis: Die einzelnen MitarbeiterInnen sind zum Teil nur teilzeitbeschäftigt

Arbeitsweise

Grundsätzlich werden alle Termine bei der wöchentlichen Redaktionssitzung vorgestellt und es wird über Artikel und Sendebeiträge informiert.

Die Koordinatoren sorgen dafür, dass ihre Medien ausreichende Zuarbeit erhalten.

Bei strittigen Fragen wird innerhalb der Redaktionssitzung bzw. an den anderen Tagen zwischen den Koordinatoren nach einer Lösung gesucht.

H a m b u r g, 17. Februar 2004

Franz-Peter Spiza
Generalvikar

Art.: 32

Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag, den 4. April 2004

Es ist für uns Christen schmerzlich, sehen zu müssen, dass die irdische Heimat Jesu, das Heilige Land, nun schon so lange ein ständiger Unruheherd in unserer Welt ist und von Unfrieden und Terror heimgesucht wird. Trotz aller Bemühungen der Weltpolitik hat sich die Lage immer noch nicht grundlegend zum Besseren gewendet. Die Christen, die es schon in normalen Zeiten dort als kleine Minderheit schwer haben, leiden besonders unter diesen traurigen Umständen.

Bischöfe aus allen Regionen der Weltkirche waren zum Beginn des Jahres im Heiligen Land, um sich vor Ort ein Bild von der Not und Bedrängnis der Kirche zu machen und durch ihre Anwesenheit ein Zeichen der Solidarität zu geben und den Christen zu versichern: „Ihr seid nicht allein!“. Ausdrücklich baten sie dabei alle Gläubigen der Weltkirche, ihr Zeichen der Solidarität zu bekräftigen und glaubwürdig zu machen. Die Palmsonntagskollekte für das Heilige Land ist ein solches Zeichen der geschwisterlichen Verbundenheit der Weltkirche mit der Mutterkirche im Heiligen Land. Es bedarf wohl keiner langen Begründung, dass die Christen dort unsere tatkräftige Unterstützung bedürfen, um zu überleben, um ihre vielen sozialen, karitativen und schulischen Einrichtungen, die gerade in den jetzigen Notzeiten für viele Menschen eine wichtige Hilfe sind, zu erhalten und nicht zuletzt, um die vielen christlichen Heiligtümer weiter pflegen zu können.

„Das Heilige Land braucht keine Mauern, sondern Brücken“, so hat Papst Johannes Paul II. kurz und bündig ausgedrückt, was dem Heiligen Land heute besonders Not tut. Die kleine Schar der Christen ist nicht schuld an den derzeitigen Spannungen, sie zählen vielmehr zu den Leidtragenden und Opfern. Sie verstehen sich aber auch als eine Brücke, die verbindet und nicht trennt. Helfen wir mit, dass die Kirche dieser Aufgabe im Heiligen Land nachkommen kann.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln (Tel: 0221/13 53 78, Fax: 0221/13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de), versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.heilig-land-verein.de und www.heilig-land.de (Kommissariate des Heiligen Landes der Franziskanier) zur Verfügung.

H a m b u r g, 27. April 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 33

Missa Chrismatis 2004

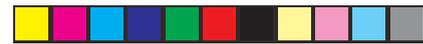
Die Missa Chrismatis wird auch in diesem Jahr in der Domkirche St. Marien zu Hamburg gefeiert. Alle Priester sind zur Konzelebration, alle Diakone zur Mitfeier herzlich eingeladen.

Die Missa Chrismatis beginnt am Montag, 5. April, um 10:25 Uhr mit dem Einzug in den Dom. Vorher wird in der Kapelle des St. Ansgar-Hauses die Terz gesungen: Beginn: 10:10 Uhr. (Ankleiden im St. Ansgar-Haus). Ab 9:00 Uhr besteht Beichtgelegenheit. Zur Konzelebration sind Albe, weiße Stola und Konzelebrationstexte mitzubringen. Die Diakone tragen Albe und Querstola. Die Kollekte ist bestimmt für die Priesterausbildung im Bistum Iguazú in Argentinien. Zum Bistum Iguazú unterhält unser Bistum partnerschaftliche Verbindungen. Um ca. 12:30 Uhr sind alle Priester und Diakone zum Mittagessen im Haus der Kirchlichen Dienste, großer Saal, eingeladen. Der Tag schließt mit Informationen und Kaffee.

Die Verteilung der Öle erfolgt durch Diakone. Die dafür bestimmten Gefäße werden vor dem Ankleiden abgegeben und zwar in der Kapelle des St. Ansgar-Hauses und dort nach 14:00 Uhr gefüllt wieder zurückgegeben.

H a m b u r g, 2. März 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat



Art.: 34

Vermögensschaden- Haftpflicht-Versicherung

Das Erzbistum Hamburg hat mit Wirkung zum 1. Januar 2004 die bestehenden Sammelversicherungsverträge, die insbesondere die Kirchengemeinden und kirchlichen Körperschaften sowie die kirchlichen Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlichen Personen einbeziehen, um eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung erweitert.

Der Versicherungsschutz wird gewährt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person von einem anderen aufgrund privatrechtlicher Schadensersatzregelungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Ansprüche (Fremdschäden).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen der versicherten Person, Körperschaften und Dienstgebern zugefügt werden (Eigenschäden).

Versichert ist jede durch Organe und Mitarbeiter ausgeübte Tätigkeit für das Erzbistum, die angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen Gliederungen mit Ausnahme von medizinischen und handwerklich-technischen Tätigkeiten.

Die Versicherung schützt nicht nur das Vermögen der kirchlichen Körperschaften, sondern auch das ihrer Mitarbeiter, soweit diese den Schaden fahrlässig verursacht haben. Sie deckt aber keine vorsätzlich herbeigeführten Verluste. Versicherungsschutz besteht im bedingungsgemäßen Umfang auch für den Fall, dass die versicherten Institutionen, deren Datenschutzbeauftragte oder versicherten Personen wegen der Verletzung eines Datenschutzgesetzes für einen Vermögensschaden (nicht Sachschaden) schadensersatzpflichtig gemacht werden. Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind im gleichen Umfang mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird gewährt, soweit nicht anderweitig eine Deckung besteht (subsidiäre Deckung).

Versicherungsschutz für Bauvorhaben

Der Versicherungsschutz besteht auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben. Dabei gilt auch als ein Bauvorhaben, wenn gleiche oder spiegelgleiche Bauwerke geplant, errichtet oder wenn verschiedenartige Bauwerke in einem einheitlichen Vorgang geplant oder errichtet werden. Ausgenommen sind Schäden, die darauf beruhen, dass

- a) ein Kredit oder Zwischenkredit nicht gewährt wird oder Kreditmittel nicht beschafft werden können;
- b) zweckgebundene Gelder für zweckfremde Aufga-

ben oder Leistungen verwendet werden;

- c) Kostenanschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bauzeiten oder Lieferfristen nicht eingehalten oder falsch berechnet werden;
- d) Grundstücke oder grundstückseigene Rechte, Bauwerke, Baumaterial oder sonstige Wirtschaftsgüter nicht oder nur mit Verlust veräußert oder verwertet werden können.

Versicherte Person

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter, Pfarrer, Beamten, Angestellten, Arbeiter, Inhaber von Ehrenämtern und unentgeltlich tätigen Personen gewährt, die beim Versicherungsnehmer und seinen Gliederungen im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind.

Versicherungssumme

Die Höchstentschädigung beträgt 130.000,- Euro je Eintrittsfall. Für Organe und leitende Mitarbeiter erhöht sich die Versicherungssumme auf 520.000,- Euro. Die Selbstbeteiligung je Eintrittsfall wurde mit 750,- Euro vertraglich vereinbart. Im Bereich der Organhöherdeckung erhöht sich die Selbstbeteiligung auf 5.000,- Euro je Eintrittsfall.

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- a) soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflichtversicherung hinausgehen;
- b) aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlich oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- c) aufgrund von Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der Versicherten entstehen;
- d) aufgrund von unrichtiger Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Vermögensparitäten;
- e) die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (z.B. Krankenhäuser, Wohnheim, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden;
- f) im Rahmen der Daten-Haftpflicht. Hier sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der damit zusammenhängenden Verfahrenskosten nicht mitversichert. Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Publi-



kation "Versicherungsschutz im Erzbistum Hamburg" derzeit überarbeitet und kostenlos voraussichtlich im April 2004 an alle Kirchengemeinden und Einrichtungen des Erzbistums Hamburg abgegeben wird.

H a m b u r g, 10. Februar 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 35

Pontifikalhandlungen im Jahre 2003

Der Erzbischof des Erzbistums Hamburg Dr. Werner Thissen hat im Jahre 2003 folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Priesterweihe

07.06.03 Domkirche St. Marien,
Hamburg 4 Priester

Diakonenweihe

05.04.03 Maria Hilfe der Christen,
Quickborn 2 Diakone
17.05.03 Domkirche St. Marien,
Hamburg 5 Ständige Diakone

Firmungen Anzahl der Firmlinge

Dekanat Hamburg-Nord

16.11.03 Heilig Geist, HH-Farmsen 4

Der Dompropst des Erzbistums Hamburg Dr. Alois Jansen hat im Jahre 2003 folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Firmungen

Dekanat Wandsbek Firmlinge
26.04.03 St. Paulus, HH-Billstedt 50

Dekanat Hamburg-Nord Firmlinge

26. und
27.09.03 St. Wilhelm, HH-Bramfeld 47

Dekanat Rostock Firmlinge

25.05.03 Maria Hilfe der Christen
Ribnitz-Damgarten 10

Der Weihbischof im Erzbistum Hamburg, Norbert Werbs, hat im Jahre 2003 folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Benediktion

10.10.03 Franziskus-Kapelle im Altenpflegeheim
Rostock

Firmungen

Dekanat Hamburg-Harburg Firmlinge
13.07.03 Hl. Kreuz, HH-Neugraben 36

Dekanat Güstrow Firmlinge

30.03.03 Herz Jesu, Lübz 7
11.05.03 Hl. Familie, Matgendorf 37

31.05.03 Allerheiligen, Krakow 5
01.06.03 Hl. Familie, Goldberg 10
07.06.03 St. Petrus, Teterow 16

Dekanat Ludwigslust Firmlinge

26.04.03 Hl. Kreuz, Boizenburg 5
03.05.03 Herz Jesu Lübtheen 13
04.05.03 St. Elisabeth, Hagenow 8
26.10.03 St. Helena/St. Andreas,
Ludwigslust 8

Dekanat Neubrandenburg Firmlinge

23.03.03 Hl. Kreuz, Feldberg 11
09.06.03 St. Josef/St. Lukas,
Neubrandenburg 32
23.11.03 Hl. Johannes, Röckwitz 31

Dekanat Rostock Firmlinge

27.04.03 St. Josef, Kröpelin 12
17.05.03 Thomas-Morus, Rostock 19
21.06.03 St. Marien, Bad Doberan 11

Dekanat Schwerin Firmlinge

10.05.03 St. Josef, Parchim 12
08.06.03 Sel. Niels Stensen, Grevesmühlen 12
30.11.03 St. Pius X., Sternberg 7

Dekanat Kiel Firmlinge

27.09.03 St. Birgitta, Kiel 19
28.09.03 Christus Erlöser, Preetz 7
04.10.03 St. Peter und Paul, Eckernförde 24
05.10.03 St. Bonifatius, Kronshagen 12
01.11.03 Heilig Kreuz, Kiel 11
02.11.03 St. Nikolaus, Kiel 21
08.11.03 St. Joseph, Kiel 12
09.11.03 Liebfrauen, Kiel 16
22.11.03 St. Ansgar, Schönberg 23
06.12.03 Dreieinigkeit, Kiel 18
07.12.03 St. Heinrich, Kiel 11

Der Weihbischof im Erzbistum Hamburg, Dr. Hans-Jochen Jaschke hat im Jahre 2003 folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Dekanat Flensburg Firmlinge

10. und
11.05.03 St. Marien, Flensburg 70
17.05.03 St. Ansgar, Flensburg 28
24.05.03 St. Gertrud, Niebüll 13
14.06.03 St. Ulrich, St. Peter-Ording 13
15.06.03 Christus König, Husum 25
21.06.03 St. Knud, Nordstrand 15
22.06.03 St. Christopherus, Westerland 5
07.09.03 St. Marien, Kappeln u.
Christ König, Süderbrarup
(gemeinsam in Kappeln) 20
28.09.03 St. Ansgar, Schleswig 50

Dekanat Itzehoe Firmlinge

17.08.03 St. Michael, Helgoland 2
13.09.03 Christus König, Uetersen 40



20.09.03	St. Michael/St. Pius, Pinneberg	28
21.09.03	St. Marien, Wedel	30
25.10.03	St. Ansgar, Itzehoe	31
26.10.03	St. Marien, Glückstadt	12
01.11.03	St. Marien, Elmshorn	40
02.11.03	Hl. Familie, Barmstedt	10
09.11.03	Herz-Jesu, Halstenbek	22
16.11.03	St. Marien, Quickborn	44
Dekanat Neumünster		Firmlinge
29.11.03	St. Martin, Rendsburg	12
30.11.03	St. Konrad, Nortorf	6
Dekanat Hamburg-Wandsbek		Firmlinge
13.06.03	St. Christophorus, HH-Lohbrügge	20
27.09.03	St. Marien, HH-Bergedorf	70
23.11.03	St. Marien, HH-Rahlstedt	30
Dekanat Hamburg-Mitte		Firmlinge
27.04.03	St. Bonifatius, HH-Eimsbüttel	17
29.06.03	St. Ansgar/Kl. Michel, Hamburg	12
09.12.03	Domkirche St. Marien (Erwachsenenfirmung)	80
Dekanat Hamburg-Nord		Firmlinge
28.06.03	St. Antonius, HH-Winterhude	42
Dekanat Hamburg-Altona		Firmlinge
25.05.03	Maria Grün, HH-Blankenese	38
15.11.03	St. Thomas Morus, HH-Stellingen	15
Ausländische Missionen		Firmlinge
03.05.03	Kroatische Mission, Hamburg	39
04.05.03	Portugiesische Mission	60
24.05.03	Kroatische Mission, Kiel	41

H a m b u r g, 26. Februar 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 36

**Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die
Erzdiözese Hamburg
-Aushilfen und Vertretungen -**

Art.: 37

**Urlaubsvertretung für Priester
in der Erzdiözese Salzburg (Österreich)
vom 5. Juli bis 12. September 2004**

In der Zeit vom 5. Juli 2004 bis 12. September 2004 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision,

Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten.

In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge bis 31. März 2004 an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg. Tel. 0043 / 662 / 80 47-1100, Fax: 0043 / 662 / 80 47-1109, E-Mail: ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net

Ungefähr ab Mitte April 2004 übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

H a m b u r g, 1. März 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

29. Januar 2004

L a n g e r, Stefan, Kaplan in Schwerin, zum Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Schwerin ernannt.

H o f f m a n n - R u p p e l, Nicola, Gemeindeassistentin in Niebüll, mit Wirkung vom 1. Februar 2004 Gemeindeassistentin in Westerland/Sylt.

K a r s t e n, Ulrich, Pfarrer in Rostock, St. Thomas Morus, Bad Doberan und Kühlungsborn, wurde nach erfolgter Wiederwahl zum Dechanten des Dekanates Rostock ernannt.

Z i e g e l e r, Kurt, Pfarrer in Tessin, erneut zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Rostock ernannt.

3. Februar 2004

H a w i g h o r s t, Ansgar, Domkapitular, Personalreferent, zum rector ecclesiae der Kirche St. Petrus auf Hamburg-Finkenwerder ernannt.

9. Februar 2004

H e g e n b a r t h, Sr. M. Michaelis, Gemeindefeferentin in Schwerin, Propstei St. Anna, mit Wirkung vom 31. Juli 2004 entpflichtet.

D r o p, Sr. M. Beda, Gemeindefeferentin in Lübeck-Kücknitz, St. Joseph, mit Wirkung vom 30. Juni 2004 entpflichtet.



Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar
Herrengaben 4, 20459 Hamburg

10. Februar 2004

S c h m i d t, Knud, Kaplan in Itzehoe, Glückstadt, Brunsbüttel sowie Diözesankaplan der CAJ im Erzbistum Hamburg und Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Itzehoe, aus dem priesterlichen Dienst des Erzbistums Hamburg ausgeschieden.

10. Februar 2004

S i g m u n d, Wolfgang, Pfarrer, Verlängerung der Beurlaubung bis zum 28. Februar 2007 zur Übernahme eines Dienstes im Bistum Münster.

18. Februar 2004

R ü c k e r Dr., Heribert, Pfarrer in Lübtheen und Dömitz, mit Wirkung vom 1. August 2004 hat der Erzbischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

K r o k e r, Wolfgang, Pfarrer in Kellinghusen, mit Wirkung vom 1. September 2004 hat der Erzbischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

Z e h e, Johannes, Kaplan in Neubrandenburg, mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 zum Diözesanjugendseelsorger des Erzbistums Hamburg ernannt. Er trägt den Titel "Jugendpfarrer".

25. Februar 2004

H o p p e r m a n n, Renate, mit Wirkung vom 1. August 2004 Gemeindefertin in Hamburg-Poppenbüttel.

Personal – Chronik des Bistums Osnabrück

27. Februar 2003

K o m b r i n k, Heinz, Pfarrer in Osnabrück, St. Wiho, mit Wirkung vom 01. März 2004 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

12. Januar 2004

R o b b e n, Andreas, rückwirkend zum 01. Januar 2004 mit der Wahrnehmung seelsorglicher Aufgaben in Salzbergen, St. Cyriacus sowie Salzbergen-Holsten, Unbeflecktes Herz Mariens beauftragt, unter Beibehaltung der Freistellung zum Weiterstudium.

K r o n a b e l, Ludwig, Diakon mit Zivilberuf, zur Zeit beurlaubt, mit Wirkung vom 01. März 2004 zum Diakon mit Zivilberuf in Lengerich, St. Benedikt

26. Januar 2004

M ü h l h ä u s e r, Heiner, Pfarrer in Lingen-Brögbern/Damaschke, St. Marien und Kamerar des Dekanates Lingen, mit Wirkung vom 01. März 2004 kommissarisch für die Zeit der Vakanz zum Dechanten des Dekanates Lingen.

D u n k e r, Heinz, Pfarrer in Friesoythe-Gehlenberg, St. Prosper und Hilkenbrook St. Johannes der Täufer, mit Wirkung vom 01. Oktober 2004 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

28. Januar 2004

N a n k e m a n n, Monika, Gemeindefertin in Lingen-Biene, St. Marien sowie Lingen, Maria Königin, scheidet zum 31. Juli 2004 aus dem Dienst des Bistums aus.

M ü l l e r, Cornelia, Pastoralassistentin in Nordhorn, St. Josef und St. Augustinus, scheidet zum 29. Februar 2004 aus dem Dienst des Bistums aus.

Anschriftenänderungen

Pastor Andreas Bock hat eine neue Anschrift: Bismarckstraße 8, 23701 Eutin; Telefon: 04521/776989; FAX: 04521/794545; E-mail: kat.pastor.a.bock@freenet.de